

## **K003/004 Zusatzdeckungen Kommunal 2024 Feuer**

### **Feuer Kommunal - Datenträger auf Erstes Risiko**

Versicherungssumme 25.000,00 EUR auf erstes Risiko

Begriffsbestimmung: Datenträger

1. Datenträger sind Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme u. dgl. einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.
2. Wiederherstellungskosten für Datenträger gelten bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

### **Feuer Kommunal Geld- und Geldeswerte**

Begriffsbestimmung: Geld- und Geldeswerte

Versicherungssumme 50.000,00 EUR auf erstes Risiko

Hiezu gehören:

1. Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Klausel, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.
2. Geld- und Geldeswerte unter festem Verschluss gelten bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert, hievon EUR 500,-- freiliegend.

### **Feuer Kommunal - Gebrauchsgegenstände Geschäftsinhaber/Dienstnehmer**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

ausschliesslich Bargeld, Schmuck, Wertpapiere zum Neuwert und Kraftfahrzeuge auf Erstes Risiko

### **Feuer Kommunal - Aussenanlagen**

Grundstücksinfrastruktur am Versicherungsort auf dem Versicherungsgrundstück -

Versicherungssumme 100.000,00 EUR

Begriffsbestimmung:

- 1.1 Außenanlagen sind Bauwerke, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung stehen.
- 1.2 Einfriedungen sind Abgrenzungen eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, um vor allem eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten. Unter Einfriedungen sind sowohl solche zu verstehen, die als Bauwerke zu qualifizieren sind, als auch solche, die keine Bauwerke darstellen, wie Holzzäune ohne Sockelfundamente. Mitversichert gelten Einfriedungen, die sich unmittelbar um das versicherte Gebäude befinden sowie Umzäunungen und Fang-/Schutznetze (keine Tornetze) von Sportplätzen und gemeindeeigenen Schwimmbädern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Stützmauern und Hangsicherungen.
- 1.3 Kulturen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und Sträucher, die von Menschen bewusst auf dem Versicherungsgrundstück angepflanzt wurden und mit dem Boden durch Wurzelbildung verbunden sind.
- 1.4 Grundstücksinfrastrukturen sind:
  - fix montierte Sitzgelegenheiten
  - Außenbeleuchtungen von Gebäuden (ohne Leuchtmittel jeder Art),
  - Beleuchtungen (ohne Leuchtmittel jeder Art)
  - E-Ladestationen
  - Müllsammelbehältnisse
  - Asphaltierungen (keine Straßen oder Brücken) von Müllsammelplätzen, Wäscheplätze, Freitreppen, Stege, befestigte Plätze,
  - Fahnenstangen,

- Brunnen

2. Schäden an Außenanlagen, Einfriedungen und Grundstücksinfrastrukturen auf dem Versicherungsgrundstück gelten max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

3. Für Schäden an Kulturen auf dem Versicherungsgrundstück werden bei vollständiger Zerstörung die Kosten der Ersatzbeschaffungs- und Neupflanzungskosten handelsüblicher Jungpflanzen ersetzt. Ausgenommen sind Schäden an Obstplantagen, Früchten sowie an Wäldern ab einer bestockten Fläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>. Gemeindeinfrastruktur auf dem Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet versichert gilt, sofern im Eigentum der Gemeinde stehend, folgende Infrastruktur:

- fix montierte Spielplatzeinrichtungen und -geräte,
- Fix montierte Wartehäuschen,
- mobile WC-Anlagen,
- Park- und Parkscheinautomaten (excl. Bargeld),
- Radarboxen,
- Verkehrsleitanlagen,
- Schrankenanlagen,
- Hinweisschilder, Schaukästen, Informationssysteme,
- Defibrillatoren,
- Skulpturen, Statuen, Bildstöcke.

Gemeindeinfrastrukturen im Gemeindegebiet gelten max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

#### **Feuer Kommunal - behördliche Auflagen**

Bei der Wiedererrichtung bzw. Wiederbeschaffung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie Betriebseinrichtungen nach einem Schadenereignis gelten Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen versicherten Objekten, die durch behördliche Auflagen entstehen, bis 5 % der Versicherungssumme, max. EUR 100.000,-- mitversichert.

Aufwendungen für die Erfüllung behördlicher Auflagen, soweit sie nicht vom Schaden betroffene Gebäude bzw. Gebäudeteile betreffen, sind nicht Gegenstand der Entschädigung. Soweit behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch erforderlichen Mehrkosten durch diese Klausel nicht versichert.

#### **Feuer Kommunal - Preissteigerungen - Versicherungssumme 100.000,00 EUR**

Deckungsumfang siehe besondere Vereinbarungen "Mehrkosten infolge Preissteigerung"

#### **Feuer Kommunal - Besondere Kosten auf Erstes Risiko Teilsumme(n)**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

#### **Feuer Kommunal - Mitversicherung von Sachverständigenkosten auf erstes Risiko**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

Mitversicherung von Sachverständigenkosten

1. Der Versicherer ersetzt 80 % der vom Versicherungsnehmer gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird oder der jeweils festgestellte Schaden EUR 75.000,-- übersteigt.

2. Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

3. Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

### **Feuer Kommunal - Terrorschäden**

siehe Abschnitt Versicherungsbedingungen: 000/009

### **Feuer Kommunal - Nebengebäude bis 45 m<sup>2</sup>**

1. Mitversichert sind im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Nebengebäude mit einer Grundfläche bis max. 45 m<sup>2</sup>. Alle Nebengebäude, die nicht unter diese Begrenzung fallen, müssen gesondert beantragt werden.

2. Als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließen.

Nebengebäude, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind, wie Baracken, Bootshäuser, Buden, Tribünen, Zelte, Gewächshäuser und Leichtbauten mit Folienabdeckung, Mobilheime, Wohnwagen und ähnliches oder Nebengebäude die nicht ordnungsgemäß instandgehalten sind, gelten nicht versichert.

### **Feuer Kommunal - Ersatz des Mietwertes bzw. Mietverlustes**

1. Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

2. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweislich erwachsenen Schaden beschränkt.

3. Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

### **Feuer Kommunal - Risse an Heizkessel Erstes Risiko**

In Abänderung der AFB werden Schäden durch Risse an Heizkesseln, auch wenn eine Explosion nicht nachweisbar ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko vom Versicherer ersetzt. Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn der Riss auf Abnutzung, Alterung, Korrosion, Rost sowie Einfluss von Wasser- oder Kesselstein zurückzuführen ist.

### **Feuer Kommunal - Verrussungsschäden**

In Erweiterung des Artikels 1.1 der AFB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Verrußungsschäden am Gebäude ohne Brand, wenn der Entstehungsherd im Gebäude festgestellt wird und keine andere Versicherung einzutreten hat.

Derartige Schäden sind bis 1% der Gebäudeversicherung, max. EUR 10.000,-- mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern das Schadensereignis

durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird.

### **Feuer Kommunal - indirekter Blitz**

Versicherungssumme gilt pro Ereignis einmalig für alle Gebäude

1. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) haftet der Versicherer auch für die nach den Feuerversicherungsbedingungen nicht gedeckten Blitzschlagschäden, die an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen des Gebäudes, Hauswasserpumpen, Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, elektrischen Alarm- und Gegensprechanlagen sowie Türöffnern des versicherten Gebäudes eintreten. Die Haftung erstreckt sich somit auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Schäden an Ladestationen für die E-Mobilität, welche sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sowie an Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen), welche mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind, verursacht durch indirekten Blitzschlag, gelten bis EUR 20.000,-- auf Erstes Risiko mitversichert.